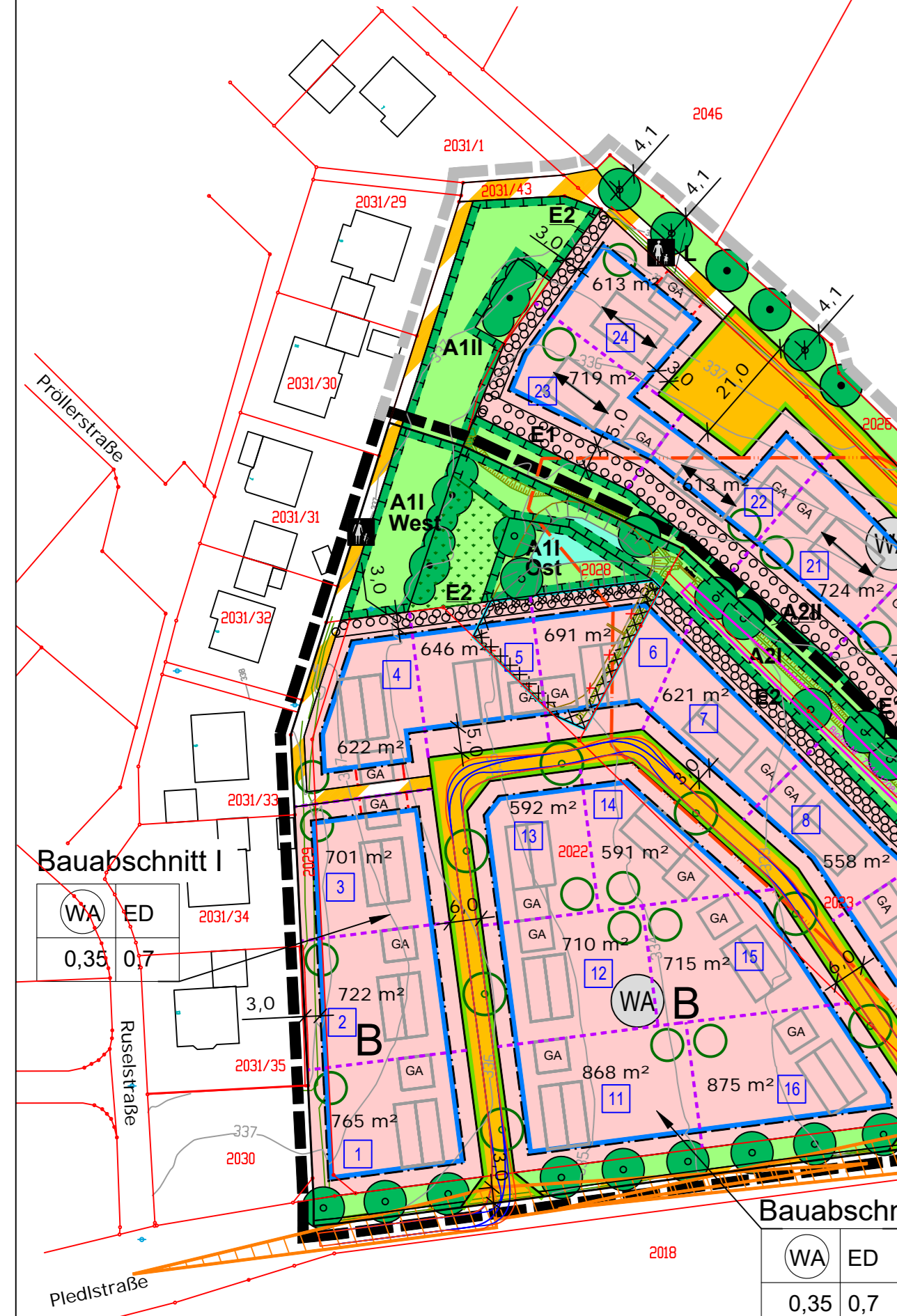


I. Planzeichnung M 1:1.000



Präambel

Der Markt Winzer im Landkreis Deggendorf erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 19 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)...

§1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "WA Mühlingberg - Erweiterung V" (Baubauabschnitt I) ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 19.02.2018 maßgebend.

§2 Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan "WA Mühlingberg - Erweiterung V" (Baubauabschnitt I) besteht aus:
1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 19.02.2018 mit Übersichtsplänen und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen...

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ = Grundflächenzahl: 0,35
GFZ = Geschossflächenzahl: 0,70

2.3 Wandhöhe: Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand...

3.0 BAUWEISE BAUGRENZEN

3.1 Baugrenze
3.2 Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen. Hier Zweckbestimmung: Garagen mit Nebenanlagen (§§ Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

4.0 VERKEHRSFÄHIGKEIT

4.1 Straßenverkehrsfläche öffentlich
4.2 Straßenbegrenzungslinie
4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

5.0 SONSTIGE PLANLICHE UND FESTSETZUNGEN

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans für den Bauabschnitt I (§§ Abs. 7 BauGB) (Innenkarte maßgebend)
5.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans für den Bauabschnitt II (§§ Abs. 7 BauGB) (Innenkarte maßgebend)

6.0 GRÜNFLÄCHEN

6.1 öffentliche Grünfläche

zu pflanzende Einzelbäume und Gehölze:

6.3 Laubbaum I, bzw. II. Ordnung (gemäß Artliste siehe Punkt III, 10.3.1 und 10.3.2). Eine lagemaßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

6.3.2 Laubbaum I. Ordnung (gemäß Artliste siehe Punkt III, 11.3.1) mit Blühenzeitpunkt im Sommer. Eine lagemaßige Standortverschiebung unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

6.3.3 Obstbaum, Walnus oder Baum II. Ordnung, gemäß Artliste siehe Punkt III, 11.3.2. Eine lagemaßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl erlaubt.

zu erhaltende Einzelbäume und Gehölze:

6.4 hier: Laubbäume
6.4.1 hier: Weidengehölze

7.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE

7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = Ausgleichsfläche

7.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

8.1 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zur Regelung des Wasserabflusses

8.2 hier: Fläche für Regenrückhaltebecken

9.0 HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

9.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein

9.2 Flurstücksgrenze

9.3 Flurstück Parzellengrenzen mit Angaben der Größe des Baugrundstückes

9.4 Höhenlinien natürliches Gelände (Abstand 100 cm)

9.5 Bemaßung

9.6 Parzellennummer

9.7 Vorschlag Wohngebäude

9.8 Vorschlag Garage

9.9 Sichtdreieck 3,0/7,0 m (zur Gemeindeverbindungsstraße)

9.10 Schutzzone Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald", nachrichtl. Übernahme aus FIS/Natur, Stand 2015

9.11 amtlich kartiertes Biotop mit Nr.

9.12 bestehender Graben mit Böschung

9.13 bestehendes Regenrückhaltebecken, zum Teil Verfüllung des Beckens

9.14 Umgrenzung der mit Erdreich aufgefüllten Fläche auf der für die bauliche Nutzung eventuell besondere Maßnahmen zur Stabilisierung des Baugrundes und für die Standsicherheit der Gebäude erforderlich sind

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, zulässige Haustypen. Includes rows for WA (Allgemeines Wohngebiet), ED (Einzel- und Doppelhäuser), GRZ (Grundflächenzahl), GFZ (Geschossflächenzahl).

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser erlaubt.

1.2 Abstandsflächen
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird entsprechend. Für die Bemessung der Abstände ist die Wandhöhe maßgebend.

1.3 Nebenanlagen
Verfahrensfreie Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

2.0 GESTALTUNGS FESTSETZUNGEN FÜR HAUPTGEBÄUDE

2.1 Dachform und Dachneigung: Dach mit durchgehender Firstlinie des Hauptbaukörpers, First parallel zur längeren Gebäudeseite.

2.2 Dachdeckung: Ziegel in Rot- u. Braun- und Grautönen, ausschließlich beschichtete Ziegel in Rot- u. Braun- und Grautönen.

2.3 Dachgauben: Dachgauben sowie aus der Gebäudewand entwickelte Gauben sind erst ab einer Dachneigung von mind. 30° zulässig.

2.4 Doppelhaus: Aneinandergebauete Doppelhaushälften sind als gestalterische Einheit hinsichtlich Wandhöhe, Dachform durchgehender First und Dachneigung- und Materialverwendung auszubilden.

3.0 GESTALTUNGS FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

3.1 Wenn Garagen an benachbarte Grundstücksgrenzen angrenzen, sind sie entweder zusammenzubauen oder jeweils mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.

3.2 Wandhöhen: Die Definition der Wandhöhe gilt gemäß der Festsetzung für Gebäude Punkt II, 2.3 Als maximale mittlere Wandhöhe werden 3,0 m festgesetzt.

3.3 Für Dachformen und Dachneigung, sowie für die Dachdeckung gelten die Festsetzungen analog für Gebäude, siehe 2.0. Zusätzlich ist Flachdach mit oder ohne Begrünung erlaubt.

3.4 Dachflächen von an der Grenze zusammengebauter Garagen und sonstige Nebengebäude sind profil- und höhenlagig auszuführen; d.h. First und Traufen sind durchlaufend zu gestalten.

4.0 GARAGENFAHRTEN UND STELLPLATZE

4.1 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäumt werden und sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.

4.2 Pro Wohninheit bei Einfamilienhäuser und Doppelhäuser sind mind. 2 PKW Stellplätze im Baugrundstück nachzuweisen.

5.0 INFRIEDUNG

5.1 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.2 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.3 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.4 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.5 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.6 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.7 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.8 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.9 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

5.10 Um öffentlichen Straßenraum sind beliebige Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

9.0 SICHTDREIECKE

Innerhalb des Sichtdreiecks ist jede Bepflanzung, Bepflanzung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahnhöhen unzulässig.

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei den Einmündungen der Gemeindestraßen sind von sichtbehindernden Anlagen oder Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80cm über die Fahrbahnoberfläche der Gemeindeverbindungsstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignale und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartpflichtigen Faktoren die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

Geländeaufschüttungen sind hier nicht zugelassen.

10.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRUNDORDNUNG

10.1 UMSETZUNG PFLANZENSCHUTZARTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

Allgemeines
Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

10.2 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.3 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.3.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.3.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.4 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf je 300 m Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbau I, Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen.

10.5 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.5.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.5.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.5.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.6 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.6.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.6.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.6.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.7 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.7.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.7.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.7.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.8 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.8.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.8.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.8.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.9 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.9.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.9.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.9.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.10 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.10.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.10.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.10.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.11 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.11.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.11.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.11.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.12 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.12.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.12.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.12.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.13 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.13.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

Ausgleichsfläche A21

Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsflächen von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² auf.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen bei den Einmündungen der Gemeindestraßen sind von sichtbehindernden Anlagen oder Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80cm über die Fahrbahnoberfläche der Gemeindeverbindungsstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignale und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartpflichtigen Faktoren die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

Geländeaufschüttungen sind hier nicht zugelassen.

Maßnahmen für die interne Ausgleichsfläche A21: Als Entwicklungsziel soll ein naturnaher Graben mit begleitenden Gehölzpflanzungen entstehen.

10.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRUNDORDNUNG

10.1 UMSETZUNG PFLANZENSCHUTZARTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

Allgemeines
Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

10.2 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.3 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.3.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.3.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.4 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf je 300 m Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbau I, Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen.

10.5 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.5.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.5.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.5.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.6 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.6.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.6.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.6.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.7 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.7.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.7.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.7.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.8 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.8.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.8.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.8.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.9 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.9.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.9.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.9.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.10 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.10.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.10.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.10.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.11 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.11.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.11.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.11.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.12 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.12.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

10.12.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

10.12.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

10.13 VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.13.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn

Mahddurchgänge ist zu dokumentieren.

Die Mahd ist als dem ersten Mahddurchgang je nach Flächenentwicklung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung ggf. in ca. zweiwöchentlichem Turnus bis zum Beginn der Baubarbeiten bzw. zum Oberbodenabschub (vgl. M-02) zu wiederholen.

Auf die Durchführung der Maßnahme kann beim Abschluss des Vorkommens der Art im Geltungsbereich durch eine fachlich ausreichende Kartierung (mind. vier Begehungen zwischen April-Juni) verzichtet werden.

M-06: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens